

# RS OGH 1998/5/27 6Ob93/98i, 6Ob109/00y, 6Ob291/00p, 4Ob295/01p, 6Ob83/04f, 6Ob41/05f, 6Ob211/05f, 6O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.1998

## Norm

ABGB §1330 A  
ABGB §1330 BI  
MRK Art10 Abs2 IV2e  
MRK Art10 Abs2 IV4a  
StGB §222

## Rechtssatz

Bei der gebotenen Interessenabwägung im Konflikt des Rechts auf freie Meinungsäußerung mit dem absolut geschützten Gut der Ehre ist die Gewichtigkeit des Themas für die Allgemeinheit, in dessen Rahmen die ehrverletzende, im Tatsachenkern richtige Äußerung fiel, eines von mehreren Beurteilungskriterien, das den Ausschlag für die Bejahung eines Rechtfertigungsgrundes geben kann. Der Vorwurf der Tierquälerei in bezug auf eine Massentierhaltung (Legebatterien) bedeutet nach dem Gesamtzusammenhang der Äußerung nicht den Vorwurf des Delikts nach § 222 StGB.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 93/98i  
Entscheidungstext OGH 27.05.1998 6 Ob 93/98i  
Veröff: SZ 71/96
- 6 Ob 109/00y  
Entscheidungstext OGH 23.11.2000 6 Ob 109/00y  
nur: Bei der gebotenen Interessenabwägung im Konflikt des Rechts auf freie Meinungsäußerung mit dem absolut geschützten Gut der Ehre ist die Gewichtigkeit des Themas für die Allgemeinheit, in dessen Rahmen die ehrverletzende, im Tatsachenkern richtige Äußerung fiel, eines von mehreren Beurteilungskriterien, das den Ausschlag für die Bejahung eines Rechtfertigungsgrundes geben kann. (T1)  
Veröff: SZ 73/181
- 6 Ob 291/00p  
Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 291/00p  
nur T1; Veröff: SZ 73/198

- 4 Ob 295/01p  
Entscheidungstext OGH 29.01.2002 4 Ob 295/01p  
nur T1
- 6 Ob 83/04f  
Entscheidungstext OGH 26.08.2004 6 Ob 83/04f  
Auch
- 6 Ob 41/05f  
Entscheidungstext OGH 19.05.2005 6 Ob 41/05f  
Vgl
- 6 Ob 211/05f  
Entscheidungstext OGH 15.12.2005 6 Ob 211/05f  
Vgl; Beisatz: Grundsätzlich kommt der Meinungsfreiheit, der Pressefreiheit und dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit ein besonders hoher Stellenwert zu. Für die Interessenabwägung ist auch die Gewichtigkeit des Themas von Bedeutung, zu dem die bekämpfte Meinungsäußerung gefallen ist. (T2)
- 6 Ob 274/05w  
Entscheidungstext OGH 26.01.2006 6 Ob 274/05w  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Die Betreiberin eines Geschäftslokals ist durch die Veröffentlichung der dort aufgenommenen Pornofilmszenen in ihrem Recht auf Ehre und wirtschaftlichen Ruf jedenfalls dann nicht verletzt, wenn sie zwar als Geschäftsinhaberin identifiziert werden kann, gleichzeitig aber klargestellt ist, dass sie mit den Sexszenen nicht einverstanden war. Ihr Interesse auf Anonymität tritt dann gegenüber dem Informationsinteresse an einer wahrheitsgemäßen Bildberichterstattung, die aufgrund der Thematik nur bei Veröffentlichung auch des Originalschauplatzes sinnhaft und möglich ist, in den Hintergrund. (T3)
- 6 Ob 321/04f  
Entscheidungstext OGH 12.10.2006 6 Ob 321/04f  
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: Wanderausstellung mit dem Titel „Der Holocaust auf Ihrem Teller“. Dort wurden auf mehreren quadratmetergroßen Tafeln jeweils unmittelbar nebeneinander Bilder (Fotos) aus Konzentrationslagern der Nazizeit mit Bildern aus Massentierhaltung und Tierschlachtung gegenübergestellt. (T4)
- 6 Ob 79/07x  
Entscheidungstext OGH 21.06.2007 6 Ob 79/07x  
Auch; nur T1
- 6 Ob 162/12k  
Entscheidungstext OGH 15.10.2012 6 Ob 162/12k  
nur T1; Beisatz: Vor dem Hintergrund der Medienfreiheit muss die Interessenabwägung regelmäßig schon dann zugunsten der Berichterstattung ausfallen, wenn nicht überwiegende Gründe deutlich dagegen sprechen, ist doch die Einschränkung der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit andernfalls nicht iSd Art 10 Abs 2 EMRK ausreichend konkretisiert. (T5)
- 4 Ob 166/12h  
Entscheidungstext OGH 15.01.2013 4 Ob 166/12h  
Vgl auch; Beis ähnlich wie T2; Beis wie T5; Beisatz: Mit Ausführungen zum Verhältnis zu § 1 UWG iSd Fallgruppe „Ausnützen fremden Vertragsbruchs“. (T6)
- 4 Ob 181/12i  
Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 181/12i  
nur T1
- 6 Ob 89/14b  
Entscheidungstext OGH 09.10.2014 6 Ob 89/14b  
Auch
- Bsw 43481/09  
Entscheidungstext AUSL EGMR 08.11.2012 Bsw 43481/09  
Vgl auch; nur T1; Veröff: NL 2012,369
- 6 Ob 162/17t  
Entscheidungstext OGH 17.01.2018 6 Ob 162/17t

Vgl auch; Beis wie T5

- 6 Ob 98/18g

Entscheidungstext OGH 31.08.2018 6 Ob 98/18g

Auch; ähnlich nur T1; Beisatz: Das Interesse kann etwa wegen der besonderen Stellung des Zitierten in der Öffentlichkeit oder wegen der aktuellen, besonderen Wichtigkeit des Themas gegeben sein; an einer „Sensationsberichterstattung“ über ein spektakuläres Einzelschicksal besteht aber nur ein allenfalls fragwürdiges Interesse. (T7); Beisatz: Hier: Zu einer Fernsehsendung, in der anonymisiert und in einer für Laien nachvollziehbaren und verständlichen Form Rechtsfälle und -konflikte von allgemeinem Interesse, wie beispielsweise Nachbarschaftsstreitigkeiten, dargestellt werden. (T8)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110046

**Im RIS seit**

26.06.1998

**Zuletzt aktualisiert am**

15.10.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)